

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss der Satzung über den Luftrettungsdienst der Stadt Köln sowie Beschluss von überplanmäßigen Aufwendungen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	16.12.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013
Gesundheitsausschuss	10.12.2013
Rat	17.12.2013

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Satzung über den Luftrettungsdienst der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung. Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis von der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.
3. Der Rat beschließt überplanmäßige Aufwendungen gem. § 83 GO NRW in Höhe von 981.000 € im Teilplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, in der Teilplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) im Haushaltsjahr 2014. Der überplanmäßige Aufwand wird durch Mehrerträge im Teilplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, in der Teilplanzeile 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) in entsprechender Höhe gedeckt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2014

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>981.000</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2014

a) Erträge	<u>981.000</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:I. Rechtslage

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen – RettG NRW) vom 24.11.1992 verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen. Gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber) eingesetzt. Gemäß § 10 RettG NRW werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten, wobei das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die Organisation der Luftrettung und den Standort der Luftfahrzeuge bestimmt, sowie deren regelmäßigen Einsatzbereich festlegt. Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) als Pflichtregelung. Dabei übernimmt ein Träger die Aufgabe in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen, jetzt Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW), hat zuletzt durch die *Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst* (Erlass III 8 – 0714.1.3 vom 25.10.2006 in der Fassung vom 08.02.2011, sogenannter „*Luftrettungserlass*“) die öffentliche Luftrettung nach den Vorschriften des RettG NRW geregelt. Hierin wurde Köln als Standort sowohl für den Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph 3“ als auch für den Intensivtransporthubschrauber (ITH) „Christoph Rheinland“ festgelegt und die Stadt Köln zum Kernträger für beide Trägergemeinschaften bestimmt. Die Stadt Köln hat mit den jeweils betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 23ff GKG NRW abgeschlossen, die durch die Bezirksregierung Köln aufsichtsbehördlich genehmigt wurden:

1. *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 3“* (ABl. BR Köln, 18.09.2006, Nr. 38/2006)
Die Vereinbarung wurde in 2006 durch die Stadt Köln mit insgesamt 11 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kernträger sind die kreisfreien Städte Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen, sowie die Kreise Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.
2. *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“* (ABl. BR Köln, 27.08.2007, Nr. 34/2007)
Die Vereinbarung wurde in 2007 durch die Stadt Köln mit insgesamt 32 weiteren kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossen. Neben der Stadt Köln als Kernträger sind die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, sowie die Kreise Aachen (jetzt: Städteregion Aachen), Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis, Kleve, Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen und Wesel Mitglieder dieser Trägergemeinschaft.

In beiden Vereinbarungen ist festgelegt, dass die Stadt Köln für die Einsätze des jeweiligen Hubschraubers Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den §§ 14, 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung erhebt. Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GKG für das gesamte Gebiet der jeweiligen Trägergemeinschaft.

Vorgesehen ist der Erlass einer den gesamten Luftrettungsdienst d.h. beide Hubschrauber umfassenden Satzung. Aufgrund von lange unklaren Rahmenbedingungen (z.B. Standortfrage, Einbindungsverträge mit Hilfsorganisationen, Ausschreibung der ITH-Betreiberschaft etc.), konnte dies jedoch bislang nicht umgesetzt werden.

Für den RTH besteht daher zur Zeit eine Entgeltvereinbarung mit den Krankenkassenverbänden als Alternative zur Gebührensatzung i.S.v. § 6 KAG NRW.

Die Betreiberschaft des ITH erfolgt seit Jahren durch die ADAC Luftrettung gGmbH auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Krankenkassenverbänden. Daher findet auch die Finanzierung und Entgelterhebung bisher vollständig außerhalb des städtischen Haushalts durch die Betreiberin statt. Dieses Modell ist historisch bedingt, da der ITH ursprünglich von der ADAC Luftrettung gGmbH gewerblich betrieben wurde. Aufgrund der seinerzeit durch das heutige MGEPA NRW veranlassten zwangsweisen Eingliederung des ITH in den öffentlichen Rettungsdienst kommt eine Fortführung dieses Modells jedoch nicht in Betracht, da die Möglichkeit rettungsdienstlicher Dienstleistungskonzessionen in NRW gesetzlich nicht eröffnet und eine Konzessionsvergabe durch die Stadt Köln damit grundsätzlich unzulässig ist. Das MGEPA NRW hatte der Fortsetzung des ITH-Betriebs im Rahmen des Konzessionsmodells seinerzeit lediglich als Übergangslösung zugestimmt.

Mit Vergabeentscheidung vom 01.10.2013 (BV: 2875/2013) hat der Rat der Stadt Köln daher den Betrieb des ITH incl. Pilot und Betrieb der Station für die Zeit ab 01.01.2014 als Submissionsmodell an die ADAC Luftrettung gGmbH übertragen. Damit obliegt unter anderem auch die Gebührenerhebung für den ITH ab diesem Zeitpunkt wieder der Stadt Köln.

Die Vergabe der Betreiberschaft für den ITH im Submissionsmodell macht somit den Erlass einer Gebührensatzung, wie sie im übrigen auch durch die Vereinbarungen der Trägergemeinschaften festgelegt ist und durch die Bezirksregierung Köln verlangt wird, unumgänglich.

II. Aufgaben der Luftrettung

Die Notfallrettung wird in § 2 RettG NRW definiert und für Luftfahrzeuge im Luftrettungserlass des MGEPA NRW konkretisiert. Dabei wird zwischen sogenannten Primäreinsätzen und Sekundäreinsätzen unterschieden:

Primäreinsätze umfassen die schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und deren Transportfähigkeit herzustellen (Versorgungsfunktion). Darüber hinaus stellt auch die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und zur Vermeidung weiterer Schäden einen Primäreinsatz dar (Transportfunktion).

Sekundäreinsätze umfassen den Transport von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach medizinischer Indikation, einschließlich der Spezialtransporte, wie z.B. Intensivtransporte, sowie Transporte mit Inkubatoren für Frühgeborene.

Das MGEPA NRW weist dem RTH „Christoph 3“ im Luftrettungserlass die Primäreinsätze als vorrangige Aufgabe zu. Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind demgegenüber die Sekundärtransporte. Soweit der RTH nicht verfügbar ist, soll jedoch auch der ITH Primäreinsätze übernehmen und umgekehrt (sogenannter „Dual-Use-Betrieb“). Darüber hinaus können beide Hubschrauber auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

III. Kalkulation der Satzung - Gebührenbedarfsberechnung

Für den RTH „Christoph 3“ und den ITH „Christoph Rheinland“ wird die gemeinsame Gebührensatzung gemäß Anlage 1 erlassen. Der Erlass einer *gemeinsamen* Satzung für beide Hubschraubersysteme ist dem Umstand geschuldet, dass sie im Dual-Use-Betrieb tätig sind. Für den betroffenen Gebührenschuldner soll es hinsichtlich der Gebührenhöhe unerheblich sein, welches Fluggerät konkret zum Einsatz kommt. Aufgrund dessen wurden im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden ein Tarif für Primäreinsätze und ein Tarif für Sekundär- und sonstige Einsätze kalkuliert, die jeweils auf beide Fluggeräte angewendet werden. Die Differenzierung zwischen Primär- und Sekundäreinsätzen wurde getroffen, um der regelmäßig erheblich längeren Einsatzdauer von intensivmedizinischen Transportflügen Rechnung zu tragen.

Für den gesamten Luftrettungsdienst werden im Jahr 2014 voraussichtlich Kosten von insgesamt 5.435.863 € gemäß Anlage 2 anfallen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten

Neben dem Piloten ist jeder Hubschrauber mit einem Arzt und einem HCM = Hems-Crew-Member (Rettungsassistenten mit Qualifikation für den Luftrettungsdienst) besetzt.

1.1 HCM (Kalkulation Zeile 1 und 6)

Vier Hilfsorganisationen wirken im Luftrettungsdienst der Stadt Köln durch Gestellung der HCM mit. Der damalige Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün hat in seiner Sitzung vom 15.03.2007 die Vergabe dieser auf vier Lose aufgeteilten Einbindung in den Luftrettungsdienst beschlossen. Die jährliche Erstattung beträgt 226.164 € (vgl. Kalkulation Zeile 6).

Das 5. Los wird durch Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr besetzt. In der Kalkulation werden hierfür jeweils die vom Personalamt vorgegebenen durchschnittlichen Personalkosten der Besoldungsgruppe A8 im feuerwehrtechnischen Dienst zugrunde gelegt. Es ergibt sich ein Jahresbetrag von 61.989 € (vgl. Kalkulation Zeile 1).

1.2 Notärzte (Kalkulation Zeile 2 und 7)

Die Dienstschichten werden überwiegend durch Notärzte auf Honorarbasis geleistet, die hier-

für u.a. durch das Krankenhaus Merheim von ihrer Tätigkeit freigestellt werden. Jährlich fallen insgesamt 249.949 € an Honoraren an (vgl. Kalkulation Zeile 7).

Einzelne Dienstschichten werden außerdem durch festangestellte Mitarbeiter von 37 geleistet. In der Kalkulation werden hierfür jeweils die durchschnittlichen Personalkosten der Entgeltgruppen von Notärzten zugrunde gelegt. Es ergibt sich ein Jahresbetrag von 80.474 € (vgl. Kalkulation Zeile 2).

1.3 Piloten

Die Piloten sind durch den jeweiligen Fluggerätebetreiber zu stellen. Hinsichtlich der Kosten siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.1.

2. Sachkosten

Bezüglich der Sachkosten sind einige Besonderheiten anzumerken.

2.1 Flugbetriebskosten (Kalkulation Zeile 4 und 5)

Die Betreiberschaft des RTH liegt beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Die derzeit durch das BBK festgelegte Flugkostenpauschale beträgt für das Jahr 2013 aktuell 34,20 € pro Flugminute, hochgerechnet 875.616 € pro Jahr.

Die Betreiberschaft des ITH wurde mit Vergabebeschluss vom 01.10.2013 (BV: 2875/2013) der ADAC Luftrettung gGmbH für die Dauer von vier Jahren ab dem 01.01.2014 übertragen. Die ADAC Luftrettung gGmbH erhält pro abrechenbarer Flugminute 67,70 €, hochgerechnet 2.775.700 € pro Jahr.

Die Preisdifferenz ergibt sich vor allem daraus, dass im Flugminutenpreis des BBK keine Personalkosten enthalten sind (der Bund verzichtet auf die Geltendmachung dieser Kosten, die ADAC Luftrettung gGmbH rechnet die Kosten für den Piloten mit ein) und das eingesetzte Fluggerät des BBK bereits abgeschrieben ist (die ADAC Luftrettung gGmbH hat dagegen ein neues Fluggerät beschafft). Die Neubeschaffung des Hubschraubers ist zum einen einer neuen Vorschrift der EASA und zum anderen dem Ausschreibungskriterium „Lärm“ geschuldet. Die Kalkulation der Abschreibungskosten wäre somit bei jedem anderen Bieter auch angefallen. Zudem wird die Flugkostenpauschale des BBK regelmäßig jährlich erhöht, wohingegen die ADAC Luftrettung gGmbH aufgrund des Vergabezeitraums von vier Jahren bereits zukünftige Kosten einkalkulieren musste. Weiteres ist dem ITH-Vergabebeschluss zu entnehmen.

2.2 Flughafenspezifische Kosten (Kalkulation Zeile 10-14)

Der derzeitige Standort der Hubschrauberbetriebsstation am Flughafen KölnBonn umfasst Kosten von insgesamt 589.154 € (vor allem für Miete und Landegebühen bzw. Gebühren der Deutschen Flugsicherung), die entfallen werden, sobald die Station am Kalkberg in Betrieb genommen wird. Den Bau der Hubschrauberbetriebsstation am Kalkberg hat der Rat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 beschlossen (BV: 4300/2011). Nach dem Umzug zum Kalkberg wird eine neue Satzungskalkulation vorzunehmen sein, in der die flughafenspezifischen Kosten durch die mit dem Betrieb der Station am Kalkberg verbundenen Kosten abgelöst werden.

2.3 Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung (Kalkulation Zeile 16-17)

Die kalkulatorischen Kosten für das aufgewendete Kapital wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet (Zinsen 2014: 6,5%). Es entstehen lediglich Kosten von insgesamt 8.066 €, da die Abschreibungen und Zinsen für das Fluggerät an sich und dessen Ausstattung bereits in den Flugbetriebskosten des jeweiligen Betreibers enthalten sind.

2.4 Kosten der Einsatzabrechnung (Kalkulation Zeile 18)

Zusammen mit der Betreiberschaft des ITH wurde mit Vergabebeschluss vom 01.10.2013 (BV: 2875/2013) die Abrechnung der Einsätze an die ADAC Luftrettung gGmbH vergeben. Auch die Abrechnung der RTH-Einsätze gegenüber den Gebührenschuldern wird bereits seit Jahren durch die ADAC Luftrettung gGmbH vorgenommen. In Form von Fallpauschalen stellt die ADAC Luftrettung gGmbH diese Kosten der Berufsfeuerwehr Köln in Rechnung. Es entstehen Gesamtkosten von 40.735 € für beide Hubschraubersysteme.

3. Gemeinkosten

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um die amtsinternen Overheadkosten, die für die ein-

zelen Kostenstellen getrennt ermittelt und in Höhe von insgesamt 481.584 € in die Kalkulation eingebracht wurden (siehe Anlage 2, Anhang A)

4. *Einsatzzahlen*

Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der für 2014 erwarteten Primäreinsätze bzw. Sekundäreinsatzminuten andererseits bestimmt. Die Zahl der erwarteten Einsätze bzw. Einsatzminuten wurde auf Basis von Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet.

Mit der Änderung des Rettungsgesetzes in 1999 wurde den Rettungsdienstträgern in § 15 Abs. 1 RettG NRW die Möglichkeit eingeräumt, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung aufzunehmen. Daher wird als Divisor lediglich auf die Zahl der abrechenbaren Einsätze abgestellt. Dadurch werden die Kosten für alle Einsätze auf die abrechenbaren umgelegt.

IV. Beteiligung der Krankenkassen und der Trägergemeinschaften

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung ist mit einem Erörterungsgespräch am 08.07.2013 eingeleitet worden. Am 26.09.2013 haben die Krankenkassenverbände abschließend Einvernehmen zur Gebührenkalkulation erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 3 der jeweiligen Vereinbarung über die Trägergemeinschaften RTH und ITH erhält jedes Mitglied einen Entwurf der Gebührensatzung zur Stellungnahme, wobei Einvernehmen über die Satzung anzustreben ist. Den Mitgliedern der beiden Trägergemeinschaften wurde der Satzungsentwurf mit einer Fristsetzung zur Stellungnahme zugeleitet. Einwendungen gegen den Entwurf wurden nicht vorgebracht.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Entsprechend der Satzungskalkulation werden direkte Aufwendungen von rund 4.812.000 € entstehen. Derzeit sind für den Luftrettungsdienst im Teilplan 0212 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst im Haushaltsjahr 2014 Aufwendungen in Höhe von 1.034.000 € veranschlagt. Mit Vergabeentscheidung der Betreiberschaft für den ITH vom 01.10.2013 (BV: 2875/2013) hat der Rat der Stadt Köln bereits 2.797.000 € überplanmäßig im Haushalt 2014 ff. bereit gestellt. Somit ist eine weitere überplanmäßige Aufwendung i.H.v. 981.000 € notwendig.

Die Summe umfasst flughafenspezifische Kosten (Erhöhung der Landegebühren, Kerosinmehrkosten) sowie die Flugkostenpauschale des RTH, welche bisher direkt von der ADAC Luftrettung gGmbH an das BBK gezahlt wurde. Ab 01.01.2014 erfolgt diese Zahlung durch die Berufsfeuerwehr Köln direkt an das BBK. Da diese Aufwendungen durch Mehrerträge in der Teilplanzeile 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) refinanziert werden, sind sie haushaltsneutral.

Die für das Haushaltsjahr 2014 zu erwartenden Aufwendungen werden durch entsprechende Erträge refinanziert. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenunter- bzw. -überdeckungen im Rettungsdienst innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Dies erfolgt im Rahmen einer neuen Gebührensatzung. Die nächste Satzungskalkulation ist voraussichtlich im Rahmen der Inbetriebnahme der neuen Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg erforderlich.

Anlage 1 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) mit Kostentarif

Anlage 2 Gebührenkalkulation zur Luftrettungssatzung
Anhang A Übersicht der Gemeinkosten